

aufgrund mündlicher Verhandlung am **27. Januar 2003**
folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

* * *

Tatbestand:

I.

1. Der Kläger ist Eigentümer des Anwesens [REDACTED] in Schweinfurt.

Mit Bescheid vom 5. Oktober 1998 setzte die Beklagte die Abfallentsorgungsgebühren für das vorgenannte Grundstück für das Jahr 1998 und die Folgejahre für eine 110/120-Liter-Müllnormtonne auf jährlich 456,00 DM (früher 540,00 DM) fest. Auf den weiteren Inhalt dieses Bescheides wird verwiesen.

2. Mit Schreiben vom 26. Oktober 1998, eingegangen bei der Beklagten per Telefax am selben Tag, erhob der Kläger gegen den vorgenannten Bescheid Widerspruch im Wesentlichen mit der Begründung, dass „zur Gebührenkalkulation nicht geprüfte und nicht nachprüfbare Verbrennungsgebühren herangezogen“ worden seien. Zur weiteren Begründung des Widerspruchs wird auf das Schreiben des Klägers vom 25. Oktober 2000 an die Regierung von Unterfranken und die damit vorgelegten Unterlagen verwiesen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 11. April 2001 wies die Regierung von Unterfranken diesen Widerspruch zurück. Der streitgegenständliche Bescheid sei nicht zu beanstanden, er finde seine Rechtsgrundlage in § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Müllgebührensatzung (MGS) der Beklagten vom 29. Juli 1998. Darin sei rückwirkend zum 1. Januar 1998 die Gebühr für eine 110/120-Liter-Müllnormtonne von früher 540,00 DM auf 456,00 DM reduziert worden. Die dieser Gebührenerhebung zugrunde liegende Gebührenkalkulation sei nicht zu beanstanden. Das Verwaltungsgericht Würzburg habe bereits in früheren Verfahren festgestellt, dass die Kosten der Müllverbrennung, die die Beklagte an die GKS-GmbH für die thermische Abfallbehandlung zahle, im Rahmen der Gebührenkalkulation ansatzfähige Kosten seien. Insoweit bediene sich die Beklagte gem. § 16 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) zur Erfüllung ihrer Auf-

gabe „thermische Abfallbehandlung“ der GKS-GmbH als Dritter. Das hierfür zu entrichtende Entgelt sei keine Gebühr im Sinne des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Wie sich dieses Entgelt zusammensetze, sei der innerbetrieblichen Kalkulation der GKS-GmbH überlassen. Diese schließe mit den einzelnen Gesellschaftern privatrechtliche Verträge ab, das Entgelt werde also privatrechtlich ausgehandelt. Darin liege der wesentliche Unterschied zu dem vom Kläger zitierten Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 2. März 2000. Dort sei es um die Höhe einer Verbandsumlage eines Zweckverbandes gegangen. Zwar müsse die Beklagte nicht jedes Entgelt der GKS-GmbH akzeptieren. Wenn sie es für überhöht halte, könne sie mit einem anderen Entsorger einen günstigeren Preis aushandeln. Die GKS-GmbH orientiere sich bei ihrem Entgelt auch am Markt. Sie verlange derzeit 393,00 DM/Tonne, demgegenüber verlange die nächstgelegene Müllverbrennungsanlage, das Müllheizkraftwerk Würzburg, 345,00/Tonne. Der noch günstigere Preis in Würzburg komme vor allem deshalb zustande, weil das dortige Müllheizkraftwerk in den 70iger Jahren noch vom Staat gefördert worden sei. Daraus werde deutlich, dass das Entgelt der GKS-GmbH am Markt orientiert sei, weshalb sich ein weiteres Eingehen auf die Einwände des Klägers zur Frage „Fremdzinsen, Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen“ erübrige. Auch treffe der erneut vorgetragene Einwand nicht zu, die Gebührenbemessung sei unzulässig, da sie nicht in der Lage sei, die mengenabhängigen Kosten von über 50% durch eine entsprechende Gebührenregelung für Wohngrundstücke leistungsgemessen zu verteilen. Der von der Beklagten gewählte Gefäßmaßstab sei zulässig und nicht zu beanstanden. Er vernachlässige insbesondere auch nicht die mengenabhängigen Kosten, da die Gebührenhöhe mit dem Volumen des (mindestens) benötigten Müllgefäßes zunehme. Eine weitergehende, mengenabhängige Differenzierung der Müllgebühr sei nicht geboten. Bei einigen Positionen sei eine klare Trennung zwischen variablen und fixen Kosten nicht möglich. In den Kosten der Wertstofffassung und der Biomüllentsorgung seien z.B. sowohl variable als auch fixe Kosten enthalten. Selbst wenn die vom Kläger vorgelegten Berechnungen zuträfen, hätte dies keinen Einfluss auf den Gebührenmaßstab. Eine genaue Aufteilung der Kosten in variable und fixe

Anteile sei nur in den Fällen geboten, in denen nach dem Personenmaßstab abgerechnet werde und Teile der Vorhaltekosten (Fixkosten) als Grundgebühr pro Person erhoben würden. In solchen Fällen verlange die Rechtsprechung, dass die Summe der Grundgebühren nicht höher als die Vorhaltekosten (Fixkosten) sein dürften (Urteil des BayVGH v. 20.10.1997, 4 N 95.3631). Dies bestätige auch das vom Kläger zitierte Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 30. Januar 1997. Auch dort sei es um den Personenmaßstab und die fehlende Degression der Müllgebühren gegangen. Die Beklagte verwende jedoch den Gefäßmaßstab und habe überdies eine degressive Gebührenstaffelung. Auch die Kosten der Bauschuttentsorgung und die Kosten der Wertstoff- und Sondermüllentsorgung seien zutreffend in die Gebührenkalkulation aufgenommen. Die Beklagte nehme am Recyclinghof geringe Mengen Bauschutt und auch alte Wasch- und Toilettenbecken an. Diese Abfälle seien nach § 4 Abs. 2 der Abfallwirtschaftsatzung der Beklagten (AWS) zwar vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen, die Pflicht zur Entsorgung verbleibe jedoch bei der Beklagten, weshalb sie auch die Kosten hierfür in die Kalkulation aufnehmen dürfe. In dem vom Kläger zitierten Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 2. März 2000 gehe es um Abfälle, die tatsächlich von der Entsorgung ausgeschlossen gewesen seien; ein solcher Fall liege nicht vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt des Widerspruchsbescheides, der dem Kläger mit Postzustellungsurkunde am 14. April 2001 zugestellt wurde, Bezug genommen.

II.

Bereits mit Schriftsatz vom 4. April 2001, eingegangen bei Gericht am 5. April 2001, erhob der Kläger gegen den Bescheid der Beklagten vom 5. Oktober 1998 Untätigkeitsklage, da über seinen Widerspruch nicht in angemessener Frist entschieden worden sei. Zur Begründung der Klage wird auf die Schriftsätze des Klägers vom 4. April und 6. Mai 2001 sowie vom 16. Januar 2003 Bezug genommen. Der Kläger rügt im Wesentlichen die „Einbeziehung der unzulässig hohen Verbrennungskosten vom GKS“ in die Kalkulation, den An-

teil der variablen Kosten, der „erheblich über 50%“ liege, die Einbeziehung der Kosten für die Bauschuttentsorgung in die Kalkulation, die nicht ausreichende Erstattung der Kosten für die tatsächliche Nutzung der Müllfahrzeuge zum Einsammeln der gelben Säcke (DSD), die Handhabung der Papierentsorgung sowie die Abfallentsorgung für die US-Streitkräfte durch die Beklagte.

Der Kläger beantragt:

- „1. Den Bescheid der Beklagten vom 5. Oktober 1998 und den Widerspruchsbescheid der Regierung von Unterfranken vom 11. April 2001 aus materiell-rechtlichen Gründen für die Jahre 1998 bis 2000 aufzuheben.
2. Der Beklagten die Kosten nach § 161 Abs. 3 VwGO aufzuerlegen.
3. Die zuviel gezahlten Beträge sind von der Beklagten zu erstatten und zu verzinsen.“

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Auf die Schriftsätze der Beklagten vom 24. April und 1. Juni 2001 wird verwiesen.

Mit Beschluss der Kammer vom 21. Januar 2003 wurde der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen.

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Tatbestandes auf die Sitzungsniederschrift vom 27. Januar 2003 und die dieser als Anlage beigefügten Stellungnahmen und Unterlagen der Beteiligten, die in der mündlichen Verhandlung übergeben wurden, verwiesen.

Die Akte des Verfahrens W 2 K 98.986 wurde beigezogen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der nach Klageerhebung ergangene Widerspruchsbescheid der Regierung von Unterfranken vom 11. April 2001 ist in den Rechtsstreit einzubeziehen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO-Komm., 12. Aufl. 2000, § 75 RdNrn. 21 und 26).

Die streitgegenständlichen Bescheide sind jedoch rechtmäßig und verletzen (schon deswegen) den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Im Einzelnen gilt dazu Folgendes:

I.

- 1. Rechtsgrundlage** für die Erhebung der streitgegenständlichen Müllgebühren ist die Gebührensatzung für die öffentlich Abfallentsorgung der Beklagten vom 29. Juni 1994 in der Fassung der Änderungssatzung vom 29. Juli 1998 (MGS 1998), die auf § 22 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Bereich der Beklagten (Abfallwirtschaftssatzung - AWS -) vom 28. März 1991 in der Fassung der Satzung vom 24. Juni 1994 beruht. Die MGS 1998 (§ 2 d. Satzung v. 29.07.1998) ist rückwirkend zum 1. Januar 1998 in Kraft getreten. Nach ihrem § 4 Abs. 1 Nr. 2 beträgt die Gebühr für die Restmülltonne mit 120-Liter Füllraum 456,00 DM. § 17 Abs. 1 Satz 2 AWS bestimmt, dass Art,

Größe und Zahl der erforderlichen Müllbehälter nach Abs. 2 und 3 des § 17 AWS richten; insbesondere bestimmt § 17 Abs. 3 Satz 1 AWS, dass für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks für Restmüll eine Kapazität von **wöchentlich mindestens 20 Liter** vorhanden sein muss. Nach § 15 Abs. 4 Satz 4 AWS sind u.a. Restmülltonnen mit 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter Füllraum und zusätzlich Müllgroßbehälter verschiedenen Füllraums vorgesehen. Im vorliegend maßgeblichen Zeitraum von 1998 bis 2000 lebten - nach den eigenen Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung - fünf Personen in seinem Haushalt, darunter drei Kinder. Zutreffend wurde daher die Gebühr auf der Basis der **Restmülltonne mit 120 Liter Füllraum** bei wöchentlicher Leerung berechnet. Dies ist nicht zu beanstanden.

2. Die Beklagte durfte bei der Kalkulation der Gebühren den ihr von der Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt GmbH (künftig: GKS-GmbH) berechneten **Verbrennungspreis** von 393,00 DM je Tonne zugrunde legen. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) können sich die entsorgungspflichtigen Körperschaften zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Bereich des Abfallrechts auch an Gesellschaften des privaten Rechtes - hier der GKS-GmbH - beteiligen. Die GKS-GmbH wurde durch Müllanlieferungsvertrag vom Juli 1994 (Bl. 82 d.A. d. Beklagten im Parallelverfahren) von der Beklagten als Dritte i.S.v. § 16 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) u.a. mit der Entgegennahme und thermischen Behandlung des von der Beklagten angelieferten Restmülls beauftragt. Nach der Rechtsprechung des Bayer. Verwaltungsgesichtshofes (U.v. 02.03.2000, NVwZ-RR 2001, 120) beantwortet sich die Frage, welche **privatrechtlichen Entgelte** in die Gebührenkalkulation eingestellt werden dürfen, - zunächst - nach dem **Kostenbegriff** der Regelung in **Art. 8 Abs. 2 KAG**. Das Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG). Sind die Schuldner zur Benutzung verpflichtet, wie

bei der öffentlichen Einrichtung „Abfallbeseitigung“, so soll das Aufkommen die Kosten nach Satz 1 nicht übersteigen (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 KAG - Kostenüberdeckungsverbot). Bei der Kostenermittlung im betriebswirtschaftlichen Sinn (Art. 8 Abs. 2 Satz 3 KAG) muss zwischen betriebsbedingten und betriebsfremden Ausgaben unterschieden werden. Betriebsbedingte ansatzfähige Kosten sind nur solche, die für die von der öffentlichen Einrichtung der Kommune, hier der Abfallentsorgung, erbrachten Leistungen anfallen. Dazu zählen auch Ausgaben, die die Kommunen für Fremdleistungen zu machen haben, soweit sie zur Leistungserstellung der öffentlichen Einrichtungen angefallen sind. Das in Art. 8 Abs. 2 Satz 2 KAG festgelegte Kostenüberdeckungsverbot ist jedoch eine Veranschlagungsmaxime, was bedeutet, dass die im Zeitpunkt des Satzungserlasses **vorhersehbaren** Gebühreneinnahmen nicht höher sein sollen, als die zum gleichen Zeitpunkt **vorhersehbaren** Kosten.

a) Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Vorgaben greift der Einwand, es seien unzulässiger Weise „**Fremdzinsen**“ in die Kalkulation mit eingeflossen, nicht durch. Der Kläger, aber auch der Kläger im Parallelverfahren W 8 K 00.1136, verkennen den Inhalt des vorgenannten Urteils des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 2. März 2000. Im dort entschiedenen Fall wurden zum einen Kosten für die **Entsorgung** bestimmter Abfälle mit in die Kalkulation einbezogen, die von der Abfallentsorgung nach der einschlägigen Satzung **ausgeschlossen** waren (dort: Verbrennung des Krankenhausmülls und Klärschlamm-trocknung). Vorliegend geht es um die Verwertung von Restmüll im Wege der thermischen Behandlung (= Gewinnen von Energie) in der Anlage der GKS-GmbH. Dies stellt eine Aufgabe der Abfallentsorgung dar (vgl. § 1 Abs. 2 AWS).

Auch hinsichtlich der angeblich mit in die Kalkulation eingeflossenen „**Fremdzinsen**“ ist der vorliegende Sachverhalt nicht mit dem vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof im vorgenannten Urteil entschiedenen Fall vergleichbar. Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte Zinsen für Darlehen, die die GKS-GmbH aufgenommen hat, im Wege einer Umla-

ge an die an der GKS-GmbH beteiligten Körperschaften weitergegeben hat, sind vorliegend nicht ersichtlich. Die Berücksichtigung solcher „Fremdzinsen“ widerspräche dem Kostenbegriff nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG. Etwas anderes ist die Frage, ob von der GKS-GmbH aufgenommene Darlehen als Betriebsausgaben in die Kalkulation des Verbrennungspreises einfließen, was nicht zu beanstanden ist. Denn - auch dies ist dem vom Kläger zitierten Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 2. März 2000 zu entnehmen - die unmittelbaren Ausgaben für die Herstellung und Anschaffung von Anlagen der öffentlichen Einrichtung, wie Darlehenszinsen, werden nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG grundsätzlich erst über die Berücksichtigung der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) zu ansetzbaren Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinn. Anstelle der Darlehenszinsen kann dabei auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals gebührenerhöhend in Ansatz gebracht werden. Dies zeigt, dass der Einwand des Klägers hinsichtlich der unzulässigen Berücksichtigung von „Fremdzinsen“ fehl geht.

b) Auch der weitere Einwand hinsichtlich der Errichtung der „**Sammellager**“ greift nicht durch. Dazu gilt:

Insoweit wird - insbesondere vom Kläger im Parallelverfahren - vorgebracht, die Beklagte verwehre ihren Gebührenzahlern „vorsätzlich“ die im Vertrag mit der GKS-GmbH festgelegten Entlastungen, denn im Vertrag werde auch der Beklagten zugestanden, dass die Kosten für ein Sammellager und der Transport von diesem Sammellager zum Müllheizkraftwerk von der GKS-GmbH übernommen würden. In den Landkreisen Rhön-Grabfeld und Hassberge seien diese Sammellager errichtet worden, im Bereich der Beklagten jedoch nicht. Im Bereich der Beklagten werde jedenfalls der Sperrmüll in ein Zentrallager gebracht, bevor er zum Müllheizkraftwerk gebracht werde. Diese Kosten würden den Gebührenzahlern in Schweinfurter aufgebürdet, da die Beklagte die Errichtung und den Unterhalt dieses Sammellagers sowie den jeweiligen Transport „freiwillig“ trage.

Insoweit trifft lediglich zu, dass der Sperrmüll nach Ziffer 2.1 Abs. 2 des Müllanlieferungsvertrages auf einem Zwischenlagerplatz überprüft und ggf. zerkleinert wird. Nach Ziffer 5.3 des vorgenannten Vertrages gilt der Zwischenlagerplatz im Sinne der Ziffer 2.1 als Umladestation, was bedeutet, dass die Kosten insoweit in das von der GKS-GmbH verlangte Entgelt mit einfließen, denn nach Ziffer 2.1 Abs. 2 Satz 5 des Vertrages trägt ausdrücklich die GKS-GmbH die Kosten für die Zerkleinerung und den Transport. Dies bestätigt den Vortrag der Beklagten in der mündlichen Verhandlung, wonach die GKS-GmbH sämtliche Kosten des Transports zum Sammelager in Schweinfurt, das auf dem Grundstück der Deponie Rothmühle von der GKS-GmbH betrieben werde, und vom Sammelager zur Verbrennungsanlage trage. Bereits vorher hat die Beklagte darauf hingewiesen, dass dieses Zwischenlager oder Sammelager deshalb notwendig sei, weil Sperrmüllteile mit einer Kantenlänge über einem Meter nicht direkt in der Anlage der GKS-GmbH verbrannt werden könnten, vielmehr müssten sie im sog. Zwischenlager geschreddert werden. Sperrmüll mit einer Kantenlänge unter einem Meter werde direkt vom Recyclinghof zur thermischen Anlage gebracht. Sämtliche Teile würden dann ggf. nach dem Schreddern von der GKS-GmbH auf deren Kosten in das Zwischenlager verbracht. Im Übrigen werden insoweit lediglich Einwände aus den früheren Gerichtsverfahren mit leicht veränderter Begründung wiederholt. Fest steht jedenfalls, dass der Einwand, wie vorgetragen, in tatsächlicher Hinsicht nicht zutrifft.

- c) Auch der weitere Einwand, die in die Kalkulation eingestellte Verbrennungsgebühr sei deshalb unzulässig, weil „die in der Müllverbrennung anfallenden Gewinne zur **Subventionierung** der Defizite in der **Fernwärme** benutzt werden“, greift nicht durch. Der Kläger spekuliert insoweit mit eigenen umfangreichen Berechnungen (vgl. u.a. Anlage 1 zur Niederschrift) und versucht auf diese Weise, eine Beziehung der einschlägigen Geschäftsberichte und Kostenkalkulationen der GKS-GmbH (wohl) aus den Jahren 1997 bis heute zu erreichen. Er verkennt dabei

und im Übrigen generell, dass er sich hierbei auf Betriebs- und Geschäftsergebnisse stützt, die erst nach der hier maßgeblichen Kalkulation bekannt gegeben worden sind. Der Vergleich von Rechnungsergebnissen bzw. Haushaltsergebnissen mit kalkulatorischen Ansätzen widerspricht aber dem bereits dargelegten Grundsatz der Veranschlagungsmaxime.

- d) Maßgeblich ist vielmehr (so BayVGH, B.v. 31.05.2000, 4 ZB 00.905), ob **Anhaltspunkte** dafür erkennbar sind, dass für die Verbrennung ein **offensichtlich überhöhtes Entgelt** angesetzt ist oder nicht. Dabei bezieht sich der Bayer. Verwaltungsgerichtshof auf ein Urteil des OVG Rheinland-Pfalz (Versorgungswirtschaft 2000, 63; vgl. auch KStZ 1999, 273; KStZ 2002, 52/53), wonach die Grenze der ansatzfähigen Kosten nur ausnahmsweise dann überschritten ist, wenn sich der Einrichtungsträger bei der Vergabe der Aufträge oder bei der Durchführung von Maßnahmen offensichtlich nicht an das Gebot der Wirtschaftlichkeit gehalten hat und dadurch augenfällige Mehrkosten entstanden sind, d.h. wenn die Kosten in einer für den Einrichtungsträger erkennbaren Weise eine grob unangemessene Höhe erreichen. Dem entspricht der Ansatz der Regierung von Unterfranken im angefochtenen Widerspruchsbescheid vom 11. April 2001, wonach das Entgelt von der GKS-GmbH auch am Markt orientiert ist. Dabei wird der niedrigere Verbrennungspreis in Würzburg damit begründet, dass das Müllheizkraftwerk Würzburg in den 70iger Jahren noch vom Staat gefördert wurde. Weiter ist zu berücksichtigen, dass nach dem vom Kläger in der mündlichen Verhandlung übergebenen Bericht aus der örtlichen Presse vom 10. Februar 2001 nunmehr der Verbrennungspreis der GKS-GmbH sogar günstiger ist als in Würzburg. Dies zeigt, dass die klägerischen Beanstandungen hinsichtlich der Abschreibungshöhe und Abschreibungsdauer rein spekulativer Art sind. Dabei ist weiter zu berücksichtigen, dass das Müllheizkraftwerk in Würzburg für das Jahr 2001 einen Fehlbetrag von rund 11,8 Mio. EUR ausweisen musste (vgl. Bericht in der Main-Post vom 14.12.2002). Hierauf wurde der Kläger auch in der mündlichen Verhandlung hingewiesen. Daraus folgt, dass unter Be-

rücksichtigung der vorstehenden Ausführungen zu den problematisierten Bereichen „Fremdzinsen“ und „Sammellager“ keine Anhaltspunkte vorhanden sind, die auf eine grob unangemessene Höhe des verlangten Entgelts schließen lassen. Der Kläger verfolgt - wie auch der Kläger im Parallelverfahren - mit der Klage ersichtlich auch das Ziel, Daten über die innerbetriebliche Kalkulation der GKS-GmbH zu erlangen. Dies zeigt sich vor allem an den vom Kläger im Parallelverfahren gestellten Beweisanträgen, beim Finanzgericht bzw. den Finanzbehörden im Wege der „Amtshilfe“ Erklärungen über möglicherweise gegen die GKS-GmbH laufende Ermittlungsverfahren wegen „verdeckter Gewinnausschüttung“ einzuholen. Einer solchen Beweisaufnahme steht - was dem Kläger im Parallelverfahren auch bereits von den Finanzbehörden selbst mitgeteilt wurde - § 30 der Abgabenordnung (AO) entgegen. Deshalb wird mit dem vom Kläger im Parallelverfahren gestellten Beweisantrag, vom „GKS Schweinfurt“ eine detaillierte Kostenkalkulation des Verbrennungspreises für die Jahre 1997 bis 2000 anzufordern sowie auch die nachträglichen rechnerischen Ergebnisse dazu, eine unzulässige Ausforschung betrieben. Mittels dieser Unterlagen soll erst nach deren Sichtung und Durchforschung Beweismaterial für die eigenen spekulativen Behauptungen zu Tage gefördert werden. Dass der Kläger eine unzulässige Ausforschung anstrebt, ergibt sich bereits aus seiner Klageschrift vom 4. April 2001 (dort S. 4), in der er vorträgt, die Verbrennungskosten seien „soweit zu untersuchen, daß zweifelsfrei festgestellt werden kann, ob ein kostenverursachender Zusammenhang zwischen Mitteleinsatz und erbrachter Leistung besteht“.

Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung noch darauf hingewiesen hat, dass nunmehr **freie Anlieferer** ein - behauptet - niedrigeres Entgelt zahlen müssten, ist die Beklagte dem zutreffend mit dem Hinweis entgegengetreten, alle Gesellschafter der GKS-GmbH hätten sich langfristig gebunden, ein in der Höhe gleiches Entgelt jeweils zu entrichten. Freie Anlieferer könnten demgegenüber zwischen Müllverbrennungsanlagen im gesamten Bundesgebiet wählen und hätten insoweit eine andere Position. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen ist es je-

doch nicht zu beanstanden, wenn die GKS-GmbH durch Preisnachlässe gegenüber freien Anlieferern eine **höhere Auslastungsquote** der Verbrennungsanlage erreicht, denn dies wirkt sich allenfalls positiv auf den Auslastungsgrad und damit auch auf das von der Beklagten zu zahlende Entgelt aus. Dies ergibt sich auch aus dem vom Kläger selbst vorgelegten Zeitungsbericht vom 10. Februar 2001 (Anlage 4 zur Niederschrift).

3. Die von der Beklagten mit den **amerikanischen Streitkräften geschlossene Vereinbarung**, wonach für die in der Ledward-Kaserne vorhandenen Müllgefäße ein **Nachlass von 25%** gewährt wird, ist nicht zu beanstanden und führt deshalb nicht zu einer fehlerhaften Gebührens-kalkulation. Dazu hat bereits die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Würzburg mit Urteil vom 10. Februar 2000 (W 2 K 98.986, S. 21 d.a.U.) ausgeführt:

„Die US-Streitkräfte kommen ohne Rechtsverstoß deshalb in den Genuss eines geringeren Entgelts, weil sie nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang für die Abfallentsorgung und damit auch nicht der Müllgebührensatzung der Beklagten unterliegen, so dass sie - auch wenn sie die Abfallentsorgungseinrichtung des Beklagten nutzen - nicht Gebührenschuldner i.S.d. § 2 Abs. 1 MGS sind. Deren Kostenbeteiligung erfolgt vielmehr außerhalb des Satzungsrechts auf der Grundlage von Art. 48 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1218, 1265). Danach werden zur Deckung des Liegenschaftsbedarfs, zu dem auch die Abfallentsorgung gehört, Vereinbarungen zwischen den deutschen Behörden und den Behörden einer Truppe geschlossen (vgl. hierzu auch BVerwG v. 18.04.1975, DÖV 1975, 856 f.).“

Der Bayer. Verwaltungsgerichtshof hat diese Rechtsauffassung (im Parallelverfahren) in seinem Beschluss vom 31. Mai 2000 (4 ZB 00.905, S. 3 d.a.U.) ausdrücklich bestätigt und ausgeführt, es komme schon deshalb nicht auf die **Auslegung des Begriffs „Liegenschaftsbedarf“** an. Im maßgeblichen Zeitpunkt der Kalkulation der hier einschlägigen MGS 1998 bestand der von der 2. Kammer des Verwaltungsgerichts im vorgenannten

Urteil beschriebene und vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof bestätigte Rechtszustand unverändert fort. Zwar wurde mit Gesetz vom 28. September 1994 (BGBl II, S. 2594) einem Abkommen zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zugestimmt, welches in seinem Art. 53 Abs. 1 Satz 2 (BGBl II, S. 2614) nunmehr festschreibt, dass für die Benutzung solcher Liegenschaften das deutsche Recht gilt, soweit in diesem Abkommen und in anderen internationalen Übereinkünften nichts anderes geregelt ist, wobei aber im Unterzeichnungsprotokoll zu Art. 63 des Zusatzabkommens nunmehr in Abs. 8 Buchst. a) Ziffer ii) (BGBl II, S. 2629) ausdrücklich u.a. **auch die Abfallentsorgung benannt** ist. Diese Rechtsänderung ist aber erst am **5. Juni 1998** in Kraft getreten (vgl. BGBl II, S. 1568). Schon deshalb erübrigt sich auch eine Beweisaufnahme, wie sie der Kläger im Parallelverfahren in der mündlichen Verhandlung beantragt hat. Dieser Beweisantrag wurde weiter auch deshalb als unbehelflich abgelehnt, weil dem deutschen Rechtssystem eine „**Vorabanfrage an das Bundesverwaltungsgericht**“ zur Klärung allgemeiner Rechtsfragen oder zur Auslegung eines unbestimmten Rechtsbegriffes (hier: „Liegenschaftsbedarf“) fremd ist. Dies wurde auch bereits in der mündlichen Verhandlung dem Kläger dargelegt. Der weitere Einwand des Klägers im Parallelverfahren, es fehle auch an der „Anmeldung“ (Art. 48 Abs. 1 Buchst. b Satz 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatuts a.F.) wurde in der mündlichen Verhandlung nicht aufrecht erhalten; jedenfalls wurde der vorangekündigte einschlägige Beweisantrag (vgl. Bl. 76 der Gerichtsakte des Verfahrens W 8 K 00.1136, Antrag unter Ziffer 4) in der mündlichen Verhandlung nicht wiederholt. Dieser ginge auch ins Leere, denn in der vorgenannten Vorschrift geht es um die Anmeldung eines etwaigen „Liegenschaftsbedarfs“ bei den **Bundesbehörden**. Die von der Beklagten mit den amerikanischen Streitkräften getroffene Vereinbarung beruht aber auf Art. 48 Abs. 1 Buchst. c) des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (a.F.). Dabei ist eine vertragliche Regelung der Abfallbeseitigung schon deshalb nicht durch Art. 48 Abs. 1 Buchst. d) Satz 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (a.F.) ausgeschlossen, weil dort lediglich die Verpflichtung der deutschen Behörden normiert ist, auf Antrag einzelne Betriebe für bestimmte Versorgungsbereiche zu

benennen. Die Rechtsauffassung, aus § 2 Abs. 1 MGS ergebe sich etwas anderes, will heißen, die US-Streitkräfte seien „Benutzer“ der Abfallentsorgungseinrichtungen und ein Nachlass sei ohne „Ausnahmeregelung“ in der MGS unzulässig, ist rechtsirrig. Die US-Streitkräfte unterlagen im maßgeblichen Zeitpunkt der Kalkulation nicht deutschem Recht, also auch nicht § 2 Abs. 1 MGS. Die Abfallentsorgung durch die Beklagte bezüglich der US-Streitkräfte beruht auf einer rein vertraglichen Regelung. Im Übrigen kann insoweit auf die zutreffenden Ausführungen der 2. Kammer des Verwaltungsgerichts, die dem Kläger bekannt sind, im vorgenannten Urteil vom 10. September 2000 (Bl. 21 ff. d.a.U.) verwiesen werden; diese treffen nach wie vor zu. Abgesehen davon stellt sich auch die Frage, weshalb der in der Liegenschaft der US-Streitkräfte in Schweinfurt entstehende Bedarf nach Abfallentsorgung - der wohl unstrittig ist - nicht „Liegenschaftsbedarf“ im Sinne des NATO-Truppenstatus sein soll.

4. Die - insbesondere vom Kläger im Parallelverfahren erhobene - Rüge, die **Altpapierentsorgung** der Beklagten sei „freihändig mit einem langjährigen Vertrag“ vergeben worden, der die Gebührenzahler mit „erheblichen Mehrkosten“ belaste, greift ebenfalls nicht durch. Der Kläger hat insoweit in der mündlichen Verhandlung behauptet, „dass mit anderen Entsorgungsunternehmen in diesem Bereich eine sog. ‚schwarze Null‘ zu erreichen sei“. Eine Ausschreibung sei erforderlich gewesen. Der Kläger im Parallelverfahren trägt vor, während der Kalkulationszeitraum vier Jahre betrage, habe sich die Beklagte freihändig durch einen Vertrag mit wesentlich längerer Laufzeit gebunden. „Recherchen“ hätten ergeben, dass bei einer rechtmäßigen Ausschreibung eine „Kostensenkung von über 50%“ hätte erzielt werden können. Dies hat der Kläger im Parallelverfahren in seiner in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Stellungnahme (Anlage 6 zur Niederschrift) nochmals dargelegt. Daraus ergibt sich aber erneut, dass - so der Kläger im Parallelverfahren - „keine konkrete Überprüfung stattfinden“ könne. Dieser Kläger, aber auch der Kläger im vorliegenden Verfahren verkennen aber durchgängig, dass das Gerichtsverfahren nicht dazu dient, eine „Ober-Rechnungsprüfung“ durchzuführen. Es wird seitens der jeweiligen Kläger die Behauptung aufgestellt, es fehle ei-

ne Leistungsausschreibung und dann weiter - unsubstantiiert („eigene Recherchen“) - behauptet, bei einer erfolgten Ausschreibung seien insoweit „Einsparungen bis zu 50%“ zu erreichen oder gar eine „schwarze Null“, was immer das auch bedeuten mag. Der Kläger im Parallelverfahren hat den Beweisantrag gestellt, den einschlägigen Vertrag mit der Firma Franken-Rohstoffe sowie die Abrechnungen für die Jahre 1997 bis 2000 vorzulegen. Dieser war als unbehelflich abzulehnen, weil - wie bereits dargelegt - aus den Rechnungsergebnissen nicht auf die Rechtmäßigkeit der Kalkulation zu Beginn des Kalkulationszeitraums geschlossen werden kann. Der Antrag war aber auch deshalb abzulehnen, weil die Kläger auch in diesem Bereich erst über die Vorlage des einschlägigen Vertrages eine Begründung für ihre Rüge zu finden hoffen. Der Hinweis, die vorherige Ausschreibungspflicht (sei) „geltendes Kommunalrecht“ hilft insoweit nicht weiter. Es wird nämlich nicht dargelegt, woraus sich eine solche Ausschreibungspflicht vorliegend konkret ergibt und es wird schon gar nicht dargelegt, worauf sich die Annahme stützt, bei erfolgter Ausschreibung wäre alles billiger. Im Widerspruchsbescheid vom 31. August 2000 im Parallelverfahren ist die Regierung von Unterfranken davon ausgegangen, dass eine freihändige Vergabe nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) nicht ausgeschlossen sei. Die ständig wechselnde Marktsituation auf dem Verwertungssektor „Papier“, die von starken Preisschwankungen gekennzeichnet sei, rechtfertige unter Umständen eine freihändige Vergabe. Deshalb sei auch der vorliegende Fall anders zu beurteilen als der, der dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 1. Dezember 1994 (Az.: 12 A 11692/92 = NVwZ-RR 1996, 230 = KStZ 1996, 218) zugrunde liege. Dort sei die gesamte (!) Abfallentsorgung einem privaten Unternehmer ohne Ausschreibung überlassen worden.

Dies kann jedoch letztlich dahinstehen, denn im Rahmen der Gebührenerhebung kommt es nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 und 3 KAG - wie bereits dargelegt - darauf an, dass die durch das Gebührenaufkommen zu deckenden Kosten nicht auf die angemessenen, sondern - in den Grenzen des Äquivalenzprinzips - auf die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten beschränkt sind. Solche sind aber - wie darge-

legt - die Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe „Abfallentsorgung“ entstehen, ohne dass es insoweit auf eine Ausschreibung ankäme. Dies hat bereits die 2. Kammer in ihrem Urteil vom 10. Februar 2000 (W 2 K 98.986, S. 27/28 d.a.U.) ebenso dargelegt. Davon geht ersichtlich auch der Bayer. Verwaltungsgerichtshof im Beschluss vom 31. Mai 2000 (4 ZB 00.905) aus, der maßgeblich darauf abstellt, ob ein „offensichtlich überhöhtes Entgelt angesetzt“ ist. Dies wurde bereits oben unter Ziffer 2 näher dargelegt. Die Klägerseite hat auch nicht dargelegt, ob und wie sich ihre „Recherchen“ (welche?) auf die Kalkulation der Gebühren auswirken (vgl. dazu BVerwG, U.v. 17.04.2002, DVBl 2002, 1409 = NVwZ 2002, 1123).

5. Die der Gebührenerhebung ab 1998 zugrunde liegende **Kalkulation** ist auch unter Berücksichtigung der weiteren Einwendungen - insbesondere des Klägers - nicht zu beanstanden. Dazu gilt im Einzelnen:

a) Der Einwand des Klägers, es fehle an einer **Globalkalkulation** (vgl. Niederschrift vom 27.01.2003) ist unzutreffend. Der Kläger selbst hat in Anlage zu seinem Klageschriftsatz vom 4. April 2001 als Anlagen 5.20 bis 5.26 (Bl. 35 bis 41 d.GA) die einschlägige Gebührenbedarfsrechnung (= Kalkulation) vorgelegt (vgl. auch Bl. 37 ff. d.A.). Hierauf hat die Beklagte zu Recht hingewiesen. Abgesehen davon hängt die Gültigkeit einer Gebührensatzung nicht davon ab, ob im Zeitpunkt ihres Erlasses überhaupt eine solche Globalberechnung über die Höhe der Gebühren vorlag. Vielmehr genügt es, wenn eine solche nachträglich durchgeführt wird und die vorher gefundenen oder gegriffenen Gebührensätze - aufgrund der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse zur Zeit des Satzungserlasses (!) - objektiv gerechtfertigt sind, die Gebührensätze also den Anforderungen des Art. 8 KAG entsprechen (so BayVGH, U.v. 15.02.2001, BayVBl 2002, 631).

b) Die weitere Rüge, die **variablen Kosten** lägen „über 50% der Gesamtkosten“, weshalb ein „leistungsangemessener Maßstab“ nicht mehr gegeben sei, greift ebenfalls nicht. Dabei bezieht sich der Kläger, ebenso

wie der Kläger im Parallelverfahren, auf ein Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 30. Januar 1997 (2 S 1891/94), berücksichtigt jedoch nicht, dass es im dortigen Verfahren um „sog. Festgebühren unter Verwendung des grundstücksbezogenen Personenmaßstabes“ ging, noch dazu „ohne degressive Gestaltung“. Mit den Festgebühren wurden dort nicht nur die „fixen“ Kosten der Abfallentsorgung des Hausmülls/Restmülls, sondern sowohl mengenabhängige als auch fixe Kosten aller Maßnahmen bezüglich Sperrmüll, Gartenabfälle, Biomüll, Altstoffen und Problemabfällen gedeckt. Bei den „Festgebühren“ handele es sich daher nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg nicht um sog. „Grundgebühren“, mit denen die fixen Betriebskosten der mengenabhängigen Gebühren gedeckt werden sollten (vgl. dazu Art. 8 Abs. 2 Satz 3 KAG). Dies sei - so die Auffassung des VGH Baden-Württemberg - nur dann zulässig, wenn die in die Kalkulation der Festgebühren einbezogenen mengenabhängigen Kosten gegenüber den fixen Kosten völlig unerheblich wären und daher vernachlässigt werden dürften (Hinweis auf BVerwG, U.v. 21.10.1994, KStZ 1995, 54 = BayVBl 1995, 279). Der vom Satzungsgeber gewählte Gebührenmaßstab müsse daher in der Lage sein, die mengenabhängigen Kosten leistungsangemessen zu verteilen. Hierzu könne jedenfalls eine degressive Gestaltung der sog. Festgebühr gewählt werden.

- c) Vorliegend hat die Beklagte jedoch den **Gefäßtarif** gewählt, der mit dem Grundsatz der Abgabengleichheit (Art. 15 Abs. 1 Gemeindeordnung - GO -; Art. 118 Abs. 1 BV, Art. 3 Abs. 1 GG) vereinbar ist, worauf bereits die 2. Kammer in ihrem Urteil vom 10. Februar 2000 (W 2 K 98.986, S. 14 d.a.U.) zutreffend hingewiesen hat; diese Rechtsprechung wurde vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof im Beschluss vom 31. Mai 2000 bestätigt, der ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass ein etwa höher anzunehmender Anteil der variablen Kosten nicht für sich allein zu einem Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip führen muss. Da das Kostenüberdeckungsverbot eine Veranschlagungsmaxime ist, was bereits dargelegt wurde, ist nur zu prüfen, ob die Kostenprognose im Zeitpunkt des Satzungserlasses vertretbar war, nicht aber,

ob die Prognose durch die Rechnungsergebnisse nach Ablauf des Kalkulationszeitraums bestätigt wurde (so BayVGH, U.v. 20.10.1997, BayVBI 1998, 148). Als **Gebührenmaßstab** bei der Restmüllabfuhr ist anstelle des sog. „Wirklichkeitsmaßstabes“ (Wiegen, Volumenmessung etc.) schon immer der **Gefäßtarif** (Wahrscheinlichkeitsmaßstab) als mit dem Äquivalenzprinzip vereinbar anerkannt (so ausdrücklich BayVGH, U.v. 29.03.1995, BayVBI 1996, 532). Dabei ist es ausreichend, dass - wie vorliegend (§ 15 Abs. 4 Satz 4 AWS) - nur einige Normtonnen zugelassen sind. Eine Differenzierung nach Füllraum von 80 Liter, 120 Liter usw. ist ausreichend. Ein 80 Liter Normgefäß als kleinste Einheit ist auch für Grundstücke, auf denen nur eine Person wohnt rechtlich nicht zu beanstanden (so ausdrücklich BayVGH, U.v. 29.03.1995, a.a.O.). Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (U.v. 21.10.1994, KStZ 1995, 54 = BayVBI 1995, 279) ist dann, wenn der mengenbezogene **variable Kostenanteil nicht ganz unerheblich** ist - nach Angaben des Klägers um die 55% (Bl. 55 d.GA), nach Angaben der Beklagten etwa 49% (Bl. 79 d.GA) -, der Mengenfaktor bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen. Diesem Gesichtspunkt wird aber beim Gefäßtarif durch die 80 Liter-Mindesttonne ausreichend Rechnung getragen (vgl. auch BayVGH, U.v. 11.05.1988, KStZ 1989, 37 - dort sogar 110 Liter als kleinste Füllgröße). Hiervon geht auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof aus (B.v. 19.03.1987, KStZ 1987, 190/193), der auf empirische Untersuchungen verweist, wonach im Mittel die Abfallmenge ab einer Personenzahl von mehr als fünf Personen je Grundstück und unabhängig von der Zahl der Haushalte linear zunimmt, während die Abfallmenge für Grundstücke mit bis zu fünf Personen relativ konstant bleibt. Vorliegend ergibt dies unter Berücksichtigung der Festlegung in § 17 Abs. 3 Satz 1 AWS, wonach für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks für Restmüll eine Behälterkapazität von wöchentlich mindestens 20 Liter vorhanden sein muss, folgende **Gebührenstaffelung**:

Bei 1 Person = 396,00 DM, bei 2 Personen pro Person 198,00 DM, bei 3 Personen pro Person 132,00 DM, bei 4 Personen pro Person 99,00

DM, da die Restmülltonne mit 80 Liter Füllraum bei wöchentlicher Leerung jährlich 396,00 DM kostet. Ab der 5. Person ist - wie beim Kläger - eine Restmülltonne mit 120 Liter Füllraum zu benutzen, die jährlich 456,00 DM kostet. Dabei beträgt bei 5 Personen pro Person die Gebühr 91,20 DM und bei 6 Personen pro Person 76,00 DM. Dies bedeutet, dass der Kläger, der nach eigenen Angaben in den maßgeblichen Jahren zwei Erwachsene und drei Kinder, also 5 Personen, in seinem Haushalt hatte, erheblich von der degressiven Staffelung der Gebühren profitiert. Eine weitergehende mengenmäßige Differenzierung insbesondere für Ein- und Zweipersonenhaushalte würde dem Kläger allenfalls gebührenmäßige Nachteile bringen. Sie liegt somit **außerhalb seines Rechtsschutzinteresses**. Er selbst wird durch die auf empirischen Untersuchungen beruhende Berücksichtigung des Mengenfaktors bei der Gebührenbemessung nicht benachteiligt, sondern begünstigt. Es kommt (schon deshalb) auf den umfangreichen Vortrag des Klägers zu der Höhe der variablen Kosten nicht an, auch wenn seine Berechnungen insoweit, wie die Stellungnahme des Bauverwaltungsamtes der Beklagten vom 1. Januar 2001 (Bl. 78 d.A) nachvollziehbar darlegt, auf unzutreffenden Annahmen hinsichtlich der fixen und variablen Kosten beruht. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Anzahl der Ein- und Zweipersonenhaushalte so groß ist, dass eine weitere Differenzierung auch unter Berücksichtigung des Gesichtspunktes der Typengerechtigkeit (vgl. dazu zuletzt BVerwG, U.v. 20.12.2000, DVBl 2001, 488/492) erforderlich wäre. Bereits die 2. Kammer hat in ihrem Urteil vom 10. Februar 2000 (S. 17 d.a.U.) darauf hingewiesen, dass für eine solche Annahme keine Anhaltspunkte bestehen. Zudem ist durch die **Regelung in § 17 Abs. 3 Satz 2 AWS** sichergestellt, dass für den Fall, dass der Anschlusspflichtige nachweist, dass eine geringe Behälterkapazität ausreichend ist, im Ermessenswege eine **abweichende Festlegung im Einzelfall** möglich ist. Der Kläger hat nicht vorgebracht, einen solchen Antrag bei der Beklagten gestellt zu haben. Eine **weitere Differenzierung** ist nach **§ 2 Abs. 5 MGS** möglich, wonach Eigentümer von zwei benachbarten Grundstücken sich auf Antrag zur gemeinsamen Benutzung von Müllbehältern mit 80 und 120 Liter Füll-

raum zusammenschließen und auf diese Weise eine Reduzierung der Gebühr (vgl. § 4 Abs. 3 MGS) erreichen können, da sich dann die oben dargestellte Gebührenstaffelung zu Gunsten der Betroffenen verändert: (1 Person = 276,00 DM <80 Liter>, 2 Personen = je 138,00 DM, 3 Personen = je 92,00 DM, 4 Personen = je 69,00 DM; 5 Personen = je 336,00 DM <120 Liter> : 5 = 67,20 DM, 6 Personen = je 56,00 DM).

6. Unzutreffend ist die Behauptung des Klägers, die **Bauschuttentsorgung** sei von der öffentlichen Abfallentsorgung der Beklagten ausgeschlossen, weshalb die hierfür prognostizierten Kosten nicht gebührenerhöhend berücksichtigt werden dürften. Dazu gilt:

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 AWS ist Bauschutt vom **Einsammeln und Befördern** durch die Beklagte **ausgeschlossen**, nicht jedoch von der Abfallentsorgung generell. Der generelle Ausschluss ist in § 4 Abs. 1 AWS geregelt. Dies verkennt der Kläger durchgängig. Die Regierung von Unterfranken hat ihn bereits im Widerspruchsbescheid vom 11. April 2001 auf diesen Umstand hingewiesen, sowie darauf, dass nach der vorgenannten Regelung der Abfallbesitzer für den Transport dieser Abfälle - hier insbesondere Bauschutt - selbst verantwortlich ist, die Pflicht zur Entsorgung dieser Abfälle jedoch bei der Beklagten verbleibt und die Kosten hierfür deshalb in die Kalkulation einzustellen sind. Der Kläger wurde auch darauf hingewiesen, dass § 4 Abs. 1 Nr. 7 Halbsatz 2 AWS einen Ausnahmetatbestand für von der Abfallentsorgung generell ausgeschlossene Abfälle normiert, wonach Abfälle dieser Art (= ausgeschlossen nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 und der Anlage zur AWS) aus Haushalten und für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben nicht gilt. Der Kläger hat seinen Einwand auch nach Erlass des Widerspruchsbescheides ausdrücklich aufrecht erhalten (vgl. Schriftsatz vom 06.05.2001, Bl. 68 d.GA und Schriftsatz vom 16.01.2003, Bl. 110 d.GA). Dabei musste er seine zunächst angestellten Berechnungen (vgl. Schriftsatz vom 06.05.2001, Bl. 68 d.GA) dahin gehend korrigieren, dass die von ihm zunächst angenommenen Kosten von 11.200,00 DM dem Haushaltsansatz 1999 entnommen wurden, während der Haushaltsansatz für 1997 bei

9.500,00 DM lag (Schriftsatz der Beklagten vom 01.06.2001, Bl. 79 d.GA). Im Übrigen ist es - wie schon dargelegt - unzulässig, wenn der Kläger von Rechnungsergebnissen auf Haushaltsansätze schließt. Denn dabei bleibt unberücksichtigt, dass bei der Kalkulation eine Prognoseentscheidung für die künftigen Jahre zu treffen ist. Selbst wenn man aber davon ausginge, die Beklagte hätte vom Rechnungsergebnis 1997 in Höhe von 4.975,73 DM (vgl. Schriftsatz vom 01.06.2001, Bl. 79 d.GA) ausgehen müssen und nicht von den im Haushaltsansatz 1997 angesetzten 9.500,00 DM, weshalb sich ein zu hoher Ansatz von 4.525,27 DM ergäbe, wäre im Hinblick auf die durch Müllgebühren zu deckenden Kosten in Höhe von 10.427.653,00 DM eine Kostenüberdeckung in Höhe von 0,47% gegeben, die im Hinblick auf die Soll-Vorschrift des Art. 8 Abs. 2 Satz 3 KAG nicht nur als „geringfügige und von der Rechtsprechung gedeckte Überschreitung“ (vgl. dazu BayVGh, U.v. 29.03.1995, BayVBl. 1996, 532) zu werten wäre, sondern als schlichtweg **zu vernachlässigende Größe**. Deshalb kommt es auf die vom Kläger angestellten umfangreichen Berechnungen nicht an und auch nicht auf den Inhalt des von ihm in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Videos, welches er am 24. Juli 2001 aufgenommen hat, um zu dokumentieren, dass der Kostenansatz hinsichtlich der Bauschuttentsorgung unzutreffend sei. Insoweit bleibt jedoch anzumerken, dass die auf Beobachtungen eines einzigen Tages beruhenden Berechnungen, auch wenn sie durch ein Video dokumentiert sind, generell keine Aussagekraft haben und deshalb nicht geeignet sind, Ansätze im Rahmen der Kalkulation im Nachhinein (!) in Frage zu stellen.

Die rechtliche Argumentation des Klägers in diesem Bereich verkennt den Inhalt des von ihm zitierten Urteils des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 2. März 2000 (NVwZ-RR 2001, 120) - wie schon dargelegt - auch insoweit, als dort Kosten in die Kalkulation eingestellt wurden, die nicht für von der öffentlichen Einrichtung Abfallbeseitigung erbrachte Leistungen angefallen sind, dort die Verbrennung von Krankenhausmüll und die Klärschlamm-trocknung, die nach der dort einschlägigen Regelung in der Abfallwirtschaftssatzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen waren. Wie dargelegt, gehört aber die Entgegennahme von Bauschutt zur Abfall-

entsorgung der Beklagten (§ 4 Abs. 2 AWS), weshalb es sich insoweit um betriebsbedingte, ansatzfähige Kosten handelt.

7. Unzutreffend ist der weitere Einwand, der **Gutschriftbetrag** im Bereich der **DSD-Entsorgung** decke nicht annähernd die Kosten für die tatsächliche Nutzung der Müllfahrzeuge zum Einsammeln der DSD-Wertstoffe in Form von gelben Säcken, die für den Einsatz der Müllfahrzeuge und die Arbeitsleistungen der Müllwerker entstünden. Bereits die Berechnungsgrundlage des Klägers trifft insoweit nicht zu. Sein Ansatz, dass wöchentlich jeweils Restmüll und Biomüll und alle zwei Wochen die DSD-Müllsäcke eingesammelt würden, woraus sich die Nutzung durch DSD von einem Fünftel ergebe, ist schlichtweg unzutreffend. Die Beklagte hat in ihrem Schriftsatz vom 1. Juni 2001 (Bl. 80 d.GA) nachvollziehbar darauf hingewiesen, dass - was an sich selbstverständlich ist - im Bereich der Beklagten Rest- und Biomüll mit mehr als einem Müllfahrzeug abgefahren wird. Eine von der Beklagten angestellte vereinfachte Berechnung ergab einen Anteil für die DSD-Sammlung in Höhe von ungefähr 7,5%. Geht man von den vom Kläger errechneten Anteil der Müllfahrzeuge an den Gesamtkosten für die Müllfahrzeuge von 2,8 Mio. DM aus - ohne dass damit die Berechnungen des Klägers als zutreffend angesehen werden, man sie aber für die weitere Berechnung unterstellt -, ergäbe sich bei einem Anteil von 7,5% ein Anteil der Müllfahrzeuge in Höhe von 210.000,00 DM. Allerdings hat die Beklagte insoweit auch darauf hingewiesen, dass Zahlen von tatsächlichen Rechnungsergebnissen mit Zahlen aus Haushaltsvoranschlägen nicht verglichen werden dürften; dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes. In der Kalkulation (vgl. W 2 K 98.525, Bl. 65 der dortigen GA) ist für 1998 für Betriebsleistungen bei den Einnahmen ein Ansatz von 311.800,00 DM enthalten. Aus der vom Beklagtenvertreter vorgelegten Betriebsabrechnung Abfallbeseitigung (UA 7201) für das Rechnungsjahr 1997 (Anlage 7 zur Niederschrift) ergibt sich für Betriebsleistungen eine Einnahme von 307.956,00 DM. Dazu haben die Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung erklärt, dies sei die Summe, die die Beklagte vom DSD für Leistungen (Kosten für Müllfahrzeuge, Mitarbeiter etc.) im

Jahre 1997 erhalten habe. Daraus folgt, dass der kalkulatorische Ansatz 1998 auf dem Rechnungsergebnis von 1997 beruht.

8. Da die Gebührenerhebung somit nicht zu beanstanden ist, besteht (schon deshalb) kein Anspruch des Klägers auf Rückzahlung und etwaige Verzinsung zuviel gezahlter Beträge (**Klageantrag Ziffer 3**).

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Danach trägt der unterliegende Teil die Kosten des Verfahrens; dies ist der Kläger. Der Antrag des Klägers, der Beklagten die Kosten nach **§ 161 Abs. 3 VwGO** aufzuerlegen, ist abzulehnen. Nach der vorgenannten Vorschrift sind in den Fällen des § 75 VwGO die Kosten stets dem Beklagten aufzuerlegen, wenn der Kläger mit seiner Bescheidung vor Klageerhebung rechnen durfte. § 75 VwGO beschäftigt sich aber nur mit der Zulässigkeit einer Klage vor einer behördlichen Entscheidung, während § 161 Abs. 3 VwGO die Kostenlast regelt „in den Fällen des § 75“, d.h. in allen Fällen, die dort geregelt sind. Führt der Kläger dagegen - wie vorliegend - den Rechtsstreit nach Ergehen der für ihn ungünstigen Behördenentscheidung - hier Widerspruchsbescheid der Regierung von Unterfranken vom 11. April 2001 - fort und unterliegt er, so ist § 161 Abs. 3 VwGO nicht einschlägig. Denn jetzt ist die Verzögerung durch die Behörde nicht mehr kausal für den Fortgang des Rechtsstreits (so BVerwG, B.v. 23.07.1991, NVwZ 1991, 1180/1182), so dass die Kostenentscheidung nach § 154 Abs. 1 VwGO zu treffen ist (so auch Eyermann/Jörg Schmidt, VwGO, Komm., 11. Aufl. 2000, § 161 RdNr. 21 a.E.).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit dieser Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof **zugelassen** wird. Die **Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**,

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
schriftlich zu beantragen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die **Gründe** darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die Begründung ist beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg** einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Im Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen **Rechtsanwalt** oder **Rechtslehrer** an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten **vertreten lassen**. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. Die Vertretungsregelungen in Angelegenheiten der Kriegsopferversorge, des Schwerbehindertenrechts und den damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sowie in Angelegenheiten, die im vorangehenden Satz aufgeführt sind, gelten entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der dort genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigung haftet.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.: Emmert
Richter am VG

Beschluss:

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 699,45
EUR (= 3 x 456,00 DM = 1.368,00 DM) festgesetzt
(§ 13 Abs. 2, § 73 Abs. 1 Satz 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50,00 EUR übersteigt.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. **Hierfür besteht Vertretungszwang**. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,
eingeht.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Beschwerdeverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen **Rechtsanwalt** oder **Rechtslehrer** an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten **vertreten lassen**. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. Die Vertretungsregelungen in Angelegenheiten der Kriegsopferversorge, des Schwerbehindertenrechts und der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sowie in Angelegenheiten, die im vorangehenden Satz aufgeführt sind, gelten entspre-

chend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der dort genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigung haftet.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

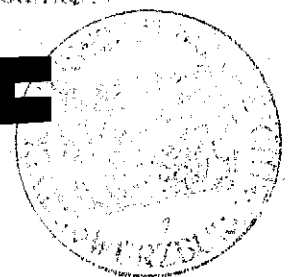
gez.: Emmert
Richter am VG

W 8 K 01.346
Herrn

Ausgefertigt:

Würzburg, den 07. März 2003
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts:
Der Urkundsbearbeiter:

[Redacted signature]



+ Niederschrift vom 27.01.03